Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Ihr Versicherer ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter der FN32002m

2. Vertreter

Vermittler ist die fondos GmbH Aubergstraße 17 A 4040 Linz

E-Mail: office@fondos.at

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 15 A 1010 Wien

Telefon: +43 50 330 - 70000

E-Mail: donau@donauversicherung.at

Vorstand: Generaldirektorin Dr. Judit Havasi, Vorstandsdirektorin Dr. Edeltraud Fichtenbauer, Vorstandsdirektor Dr. Wolfgang Petschko, Vorstandsdirektor Mag. Roland Gröll, Vorstandsdirektor Reinhard Gojer, MBA

4. Hauptgeschäft des Versicherers

Die DONAU Versicherung AG betreibt die Krankenversicherung, die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Unfallversicherung, sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadensversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

5. Informationen zur angebotenen Leistung

Die Elektronikversicherung für Hörhilfen ist eine Sachversicherung, die insbesondere das Risiko der Beschädigung, Zerstörung und des Verlusts von Hörgeräten abdeckt. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen. Einzelheiten zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge.

7. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Die erste Prämie ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Folgebeiträge sind monatlich im Vorhinein mittels SEPA Lastschrift zu bezahlen.

8. Zustandekommen des Vertrags und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins angenommen hat. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn die erste Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt wird. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag sechs Wochen gebunden.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Schottenring 15, 1010 Wien

Telefon: +43 50 330 - 70000

E-Mail: donau@donauversicherung.at

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
- die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
- 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerdeund Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener oder verspäteter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

11. Kündigung des Vertrags

Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift und bei Gefahrerhöhung können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Versicherungsbedingungen.

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsdauer kündigen (siehe auch unter 10.).

12. Recht der Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

14. Sprache

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

15. Informationen zur Streitbeilegung

Für den Fall, dass es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherer oder Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen sollte, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, richten Sie Ihre Beschwerde gegebenenfalls bitte an unsere Ombudsstelle ombudsstelle @donauversicherung.at oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde @sozialministerium.at.

Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle www.verbraucherschlichtung.at wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden https://ec.europa.eu/consumers/odr/.

Sie können sich auch bei der Aufsichtsbehörde beschweren (siehe 16.).

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

16. Aufsichtsbehörde

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen zu wenden.

Zuständige Aufsichtsbehörde in Österreich:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto Wagner Platz 5 A 1090 Wien

Zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 D 53117 Bonn

Hinweise:		

Die Untergliederung und Nummerierung entspricht den in der Widerrufsbelehrung aufgeführten "weiteren Informationen". Nicht vertragsrelevante Informationen sind nicht berücksichtigt. Es ist also beispielsweise nicht angeführt, dass für Sachversicherungen kein Garantiefonds besteht. Diese Vorgehensweise wird in der Literatur für rechtmäßig befunden.

Wir bitten insbesondere die Ausführungen zur Fälligkeit der Prämien und zu den Zahlungsmodalitäten zu überprüfen. Die uns überlassenen Unterlagen enthalten dazu widersprüchliche Bestimmungen. Zu klären ist auch, ob die erste Vertragslaufzeit drei Jahre beträgt.

Wir bitten zu prüfen, ob eine Antragsbindungsfrist von sechs Monaten notwendig ist. Da dem VN das gesetzliche Widerrufsrecht zusteht, ist er faktisch an den Antrag ohnehin nicht gebunden.